

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUGNEN

1. Der Mieter bzw. die zur Nutzung des den Gegenstand des Mietvertrags über die Vermietung des Kraftfahrzeuges („Mietvertrag“) bildenden Kraftfahrzeugs („Kraftfahrzeug“) berechnete Person („Nutzer“) ist berechnete, das Fahrzeug ausschließlich in Ungarn zu benutzen; Zur Nutzung des Kraftfahrzeuges außerhalb Ungarns ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin erforderlich. Die eventuellen weiteren Gebühren bezüglich des Kraftfahrzeuges und des Mietvertrags finden Sie auf der Seiten www.sixt.hu und (<https://www.sixt.hu/autoberlesi-utmutato/berleti-feltetelek-kuelfoeloen/>). Die Vermieterin stellt dem Mieter Informationen über die eventuellen weiteren Gebühren bezüglich des Mietvertrags gesondert zur Verfügung.
2. Zur Nutzung des Kraftfahrzeuges ist nur eine Person berechnete, die zum Beginn der Nutzung sein 21. Lebensjahr vollendet hat - außer wenn der Mieter die Nutzung des Kraftfahrzeuges durch eine Person unter 21 Jahren als besondere Berechnete vorläufig erworben hat, ferner er eine gültige Fahrerlaubnis besitzt, den er mindestens vor einem Jahr erworben hat.
3. Der Mieter und der Nutzer sind unter keinen Umständen berechnete: a) das Führen des Fahrzeuges ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin an Dritten zu übergeben; b) mit dem Fahrzeug am irgendeinen Rennen, am Wettbewerb oder an ähnlichen Ereignissen teilzunehmen; c) das Kraftfahrzeug zur geschäftsmäßigen Personenbeförderung zu verwenden bzw. zu untervermieten; d) das Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder die Fahrfähigkeit beeinträchtigender Mittel zu fahren oder in einem zum Fahren des Fahrzeuges ungeeigneten Zustand zu fahren. Bei vertragsverletzender Nutzung haftet der Mieter bzw. der Nutzer umfassend für alle daraus resultierenden Folgen.
4. Bei Nichterfüllung oder Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Mietvertrages ist die Vermieterin berechnete, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und das Kraftfahrzeug ohne vorherige Warnung in Besitz zu nehmen. Bezüglich dieses Verfahrens der Vermieterin steht dem Mieter bzw. dem Nutzer kein Besitzschutz zu, des Weiteren gilt dieses Verfahren der Vermieterin nicht als verbotene Willkür. Die Vermieterin haftet für den Schaden an den Dingen des Mieters, des Nutzers oder Dritter nicht, die sich bei der oben beschriebenen Inbesitznahme im Kraftfahrzeug befinden. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Kündigung dem Mieter schriftlich zustellen zu lassen, die Kündigung gilt aufgrund des Handelns der Vermieterin zur oben beschriebenen Inbesitznahme des Kraftfahrzeuges - als schlüssiges Handeln - als rechtmäßig mitgeteilt.
5. Der so genannte Miettag beginnt mit der Stunde der Übergabe des Kraftfahrzeuges und dauert 24 Stunden ohne Unterbrechung. Die kürzeste Mietzeit beträgt hinsichtlich der Bezahlung des Mietpreises einen Miettag. Bringt der Nutzer das Kraftfahrzeuges ohne vorherige Anmeldung 30 Minute oder über eine Stunde später zurück als zwischen der Vermieterin und dem Mieter („Vertragsparteien“) vereinbart, stellt die Vermieterin wegen Verspätung einen weiteren Miettag in Rechnung, außer wenn der Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien etwas anderes bestimmt. Überschreitet die Verspätung 48 (achtundvierzig) Stunden, erstattet die Vermieterin gegen den Mieter bzw. den Nutzer unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei.
6. Bei einer so genannten auf Tag-Kilometer basierenden Miete berechnet die Vermieterin die zurückgelegte Strecke mithilfe des Kilometerzählers des Kraftfahrzeuges. Beim Fehler des vorher genannten Gerätes ist gemäß dem Mietvertrag die so genannte Miete ohne Kilometerbegrenzung die Grundlage für die Berechnung.
7. Bei einer Langzeitmiete oder Dauermiete - falls der Mietvertrag nichts anderes vorsieht - wird der monatliche Mietpreis für 30 Tage berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, den Gegenwert der eventuellen Kilometer, die über die im Mietvertrag festgehaltene maximale Laufleistung liegen, beim Abschluss des Mietverhältnisses zu bezahlen.
8. Die Vermieterin sperrt beim Abschluss des Mietvertrages einen mit dem voraussichtlichen Mietpreis anteiligen, im Voraus bestimmten Betrag als Mietkaution auf der Bankkarte des Mieters (Vorgenehmigung), dem der Mieter mit Unterzeichnung des Mietvertrags ausdrücklich zustimmt. Die Höhe des gesperrten Betrages kann je Kategorie der Kraftfahrzeuge unterschiedlich sein. Die zu einer Kategorie gehörenden Beträge, die gesperrt werden, finden Sie auf der Seite <https://www.sixt.hu/autoberlesi-utmutato/berleti-feltetelek-kuelfoeloen/>. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der auf dem Konto des Mieters gesperrte Betrag nicht zur Verfügung oder auf andere Weise zur Nutzung der Vermieterin gestellt wird. Wird während der Mietdauer offenkundig, dass der Betrag der freigegebenen Vorgenehmigung keine Deckung mehr auf den voraussichtlichen vollständigen Mietpreis und sonstige Kosten sichert, ist die Vermieterin zur Sicherung der im Nachhinein aufgetauchten zusätzlichen Kosten (z. B. Verlängerung der Mietzeit) berechnete, auf die Bankkarte des Mieters eine zusätzliche Vorgenehmigung beantragen und dafür einen weiteren Betrag zu sperren. Nach der gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien ist die Vermieterin berechnete, statt der Beantragung der Vorgenehmigung einen aufgrund der Einstufung des Mieters, des Wertes des Kraftfahrzeuges sowie der

Mietzeit im Voraus bestimmten Betrag unter dem Titel Kautions vom Mieter verlangen, die die Voraussetzung für die Übergabe des Kraftfahrzeuges ist. Bei Festlegung einer Kautions werden die Regeln für die Bezahlung der Kautions, die Befriedigung aus der Kautions und Rückzahlung der Kautions in der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien festgehalten.

9. Bei Rückgabe des Kraftfahrzeuges kann die Vermieterin nach Bezahlung des Mietpreises und der sonstigen zusätzlichen Kosten (z. B.: Parkgebühr, sonstige Bußgelder, Schadensverursachung usw.) die Auflösung des auf der Bankkarte des Mieters gesperrten Betrags (Vorgenehmigung) beantragen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die tatsächliche Auflösung des auf seiner Bankkarte gesperrten Betrages von der Vereinbarung zwischen der die Bankkarte entgegennehmenden und herausgebenden Bank, von der internen Geschäftsordnung der die Bankkarte des Mieters herausgebenden Kartengesellschaft und/oder Bank, ferner von dem Typ der Bankkarte des Mieters abhängig eine längere Zeit (sogar mehrere Wochen) beanspruchen kann. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Vermieterin für die Auflösung des auf der Bankkarte des Mieters gesperrten Betrages (Vorgenehmigung), für deren tatsächliche Durchführung und den tatsächlichen Zeitpunkt nicht haftet. Für weitere Informationen über die Auflösung der Vorgenehmigung kann sich der Mieter oder der Nutzer an die die Karte herausgebende Bank wenden.
10. Der Mieter bzw. der Nutzer ist verpflichtet, der Vermieterin alle von der Polizei oder einer anderen Behörde verhängten Bußgelder, Strafen bzw. Zuschläge - einschließlich der nicht bezahlten Parkgebühren bzw. Autobahngebühren im In- und Ausland (angenommen dass das Kraftfahrzeug während der Mietdauer über eine inländische Vignette verfügte), den entstandenen Schaden, der wegen Ordnungswidrigkeiten in der Periode verhängt wurde, als der Mieter der Mietberechtigte des Kraftfahrzeuges war, einschließlich der Periode bis zur tatsächlichen Rückgabe, zu erstatten. Bei Anforderung der Polizei bzw. einer anderen Behörde ist die Vermieterin berechtigt, der zuständigen Behörde die Daten des Mieters auszugeben. Des Weiteren geht der Verlust bzw. die Beschädigung der Sachen, die im Kraftfahrzeug gelassen wurden, sich im Eigentum des Mieters oder des Nutzers befinden bzw. des zusätzlichen Zubehörs bzw. der Unterlagen des Kraftfahrzeuges zu Lasten des Mieters bzw. des Nutzers. Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietvertrags seinen Schaden, der durch Bußgelder, Strafen oder sonstige Zahlungspflichten entstanden ist, in voller Höhe - nach seiner Wahl - auf den Mieter bzw. den Nutzer abzuwälzen. Erfüllt der Mieter bzw. der Nutzer seine Zahlungspflicht für in diesem Punkt genannten Bußgelder, Strafen bzw. Zuschläge bis zur Rückgabe des Kraftfahrzeuges an den Vermieterin nicht, ist der Mieter bzw. der Nutzer verpflichtet, der Vermieterin über die nicht bezahlten Parkgebühren bzw. sonstigen Gebühren hinaus die Administrationsgebühr für alle Aufforderung zur Zahlung der Bußgelder, Strafen bzw. Zuschläge zu bezahlen. Der Mieter nimmt mit Unterzeichnung des Mietvertrags ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt dazu bei, dass die Vermieterin nach Beendigung des Mietvertrags die vom Mieter angegebene Bankkarte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nachträglich (nachträgliche Belastung) zugunsten der Vermieterin belastet, um die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag erhaltenen Bußgelder, Strafen, Zuschläge zu bezahlen. Die Vermieterin sendet den Beleg über die nachträgliche Belastung und die Kopie der der nachträglichen Belastung zugrunde liegenden Unterlagen elektronisch auf die im Mietvertrag angegebene E-Mail-Adresse des Mieters zu. Die Rechtsfolgen, die sich aus Unwahrheit oder Versäumung der Anmeldung der Änderung der E-Mail-Adresse ergeben, gehen zu Lasten des Mieters. Beanstandet der Mieter die Informierung des Mieters und die Unterlagen, kann er seine Zahlungspflicht beim Vermieterin wie folgt bestreiten: per Post am Sitz der Vermieterin; per E-Mail: cs@sixt.hu oder reservation@sixt.hu und per Telefon: 0036/451-4227. Die Vermieterin - wenn der Mieter seine weitere Zahlungspflicht bestreitet - kann aufgrund der Beanstandung für den Abzug des weiteren Betrags von der Bankkarte entscheiden, des Weiteren ist er verpflichtet, die Beanstandung des Mieters gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften, termingerecht zur Sache zu beantworten. Nimmt der Mieter die Antwort der Vermieterin nicht an, kann er die die Bankkarte herausgebende Bank um Information über die nachträgliche Belastung seiner Bankkarte ersuchen, des Weiteren ist er berechtigt, seinen Anspruch aus dem Mietvertrag und der nachträglichen Belastung seiner Bankkarte vor Gericht geltend zu machen.
11. Die Vermieterin versucht seine aufgrund des Mietvertrags bestehende Pflicht gegenüber dem Mieter bzw. dem Nutzer mit der von ihm zu erwartenden größten Sorgfalt zu erfüllen, jedoch kann er - auch nicht bei einer vorläufig vereinbarten Übergabe des Kraftfahrzeuges - für die eventuelle Verspätung bzw. die aus einem der Vermieterin nicht vorwerfbaren Grund vereitelte Übergabe zur Verantwortung gezogen werden. Es gilt nicht als Vertragsverletzung durch die Vermieterin, wenn die Vermieterin das Kraftfahrzeug dem Mieter nicht zur Verfügung stellen kann, weil i) das gebuchte Kraftfahrzeug wegen der Nutzung durch den früheren Mieter für den Straßenverkehr ungeeignet (z. B. stark beschädigt) wird, ii) der frühere Mieter das Kraftfahrzeug zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht an die Vermieterin zurückgibt oder den Mietvertrag verlängert oder iii) höhere Gewalt eintritt. In den im vorhergehenden Satz festgelegten Fällen überweist die Vermieterin den gesamten vom Mieter eventuell im Voraus gezahlten Mietpreis innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Eintritt der in den Ziffern i)-iii) genannten Umstände ohne Zinsen an den Mieter zurück. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er in den Fällen gemäß den Ziffern i)-iii) keine weiteren Schadensersatzansprüche gegenüber der Vermieterin geltend machen kann. Als höhere Gewalt gelten die Umstände, die weder von der Vermieterin noch vom Mieter

zu verantworten sind, so insbesondere: Naturkatastrophen, Streik, Bürgerkrieg, politische Unruhen, Verzögerung oder Verweigerung von Genehmigungen bzw. behördlichen Maßnahmen; Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen usw. Steht die vom Mieter bestellte Kraftfahrzeugkategorie wegen eines in den Ziffern i)-iii) genannten Grundes nicht zur Verfügung, bietet die Vermieterin – sofern ein solches zur Verfügung steht – ein Kraftfahrzeug der nächst niedrigeren Kategorie zu den selben Buchungsbedingungen dem Mieter an, unter der Maßgabe, dass, wenn der Mieter das angebotene Kraftfahrzeug annimmt, die Vermieterin die Differenz des eventuell im Voraus gezahlten und des tatsächlichen Mietpreises innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ohne Zinsen an den Mieter zurücküberweist, wobei der Mieter keine weiteren Schadensersatzansprüche gegenüber der Vermieterin geltend machen kann. Nimmt der Mieter das Kraftfahrzeug der niedrigeren Kategorie nicht an, überweist die Vermieterin den gesamten eventuell im Voraus gezahlten Mietpreis innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ohne Zinsen an den Mieter zurück, wobei der Mieter keine weiteren Schadensersatzansprüche gegenüber der Vermieterin geltend machen kann. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin mindestens 24 Stunden vor dem Ablauf der Mietzeit zu melden, wenn er die Miete verlängern bzw. früher beenden will als ursprünglich vereinbart. Im entgegengesetzten Fall wird der aus der nicht entsprechend verlängerten Miete entstandene Verlust in voller Höhe der Mieter belastet bzw. wird der Mietpreis für die ursprünglich vereinbarte ganze Mietzeit in Rechnung gestellt. Der Mieter ist ebenfalls verpflichtet, 24 Stunden vor der Rückgabe zu melden, wenn er den ursprünglich geplanten Ort der Übergabe ändern will. Bei Rückgabe an einem externen Ort oder im Ausland ist der Mieter verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

12. Bei Langzeitmiete, wenn der Mieter (Nutzer) mit der Nutzung des Kraftfahrzeuges vor dem Ablauf einer Mietzeit über einen Monat aus irgendeinem Grund aufhört, ist der Mieter verpflichtet, aufgrund der mit der Vermieterin abgeschlossenen individuellen Vereinbarung Reuegeld zu zahlen.
13. Das Kraftfahrzeug kann ausschließlich im Mietvertrag genannten, mit der Fahrerlaubnis identifizierten Personen gefahren werden. Die Vermieterin kann seine Genehmigung zum Führen des Kraftfahrzeugs durch mehr als eine Person in der so genannten Ergänzung des Mietvertrags erteilen. Die den Mietvertrag, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Erklärung über die objektive Verantwortung unterzeichnende Person haftet über die Person bzw. Wirtschaftsgesellschaft oder eine andere Entität, in deren Namen sie den Mietvertrag unterzeichnet, persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber der Vermieterin. Aufgrund der Erklärung über die objektive Verantwortung ist die Vermieterin bei Anforderung der Behörde zur Datenlieferung berechtigt, außer wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben.
14. Der Mieter, wenn er weitere Zusatzleistungen von der Vermieterin in Anspruch nimmt (z. B.: WiFi, Navigationsgerät, Kindersitz usw.), nimmt er deren Nutzungsbedingungen sowie die Gebühren für die Zusatzleistungen zur Kenntnis und nimmt sie ausdrücklich an. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin das Kraftfahrzeug bzw. die mit dem Kraftfahrzeug gemieteten Zubehörteile (WiFi, Navigationsgerät, Kindersitz usw.) dem Zustand bei der Übergabe entsprechend, im für ordnungsgemäße Nutzung geeigneten Zustand zurückzugeben. Die Vermieterin stellt bei Übergabe des Kraftfahrzeuges ein so genanntes Übergabeprotokoll, bei Rückgabe ein Rückgabeprotokoll aus, das der Mieter sowie der dazu berechnigte Dienstnehmer der Vermieterin unterzeichnen. Der Mieter haftet für den während der Mietdauer entstandenen Schaden auch im Fall, wenn er bei Rückgabe des Kraftfahrzeuges die Unterschrift des so genannten Rückgabeprotokolls des Kraftfahrzeuges versäumt (z. B. wenn er das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten zurückbringt oder bei Rückgabe innerhalb der Öffnungszeiten die Sichtung nicht abwartet) bzw. verweigert. Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Kraftfahrzeug mit gefülltem Kraftstofftank; Bei Rückgabe des Kraftfahrzeuges (auch bei Unfall, technischen Fehler), wenn der Mieter es nicht mit aufgefüllten Kraftstofftank zurückbringt, ist der Mieter zur Bezahlung des Gegenwertes der fehlenden Kraftstoffe verpflichtet (so genannte Auffüllkosten und/oder Nachfüllkosten), außer wenn die besondere Vereinbarung der Vertragsparteien etwas anderes bestimmt. Des Weiteren geht der Verlust oder die Beschädigung der Dinge, die im Kraftfahrzeug gelassen wurden, sich im Eigentum des Mieters oder des Nutzers befinden bzw. des zusätzlichen Zubehörs bzw. der Unterlagen des Kraftfahrzeuges zu Lasten des Mieters bzw. des Nutzers. Die Vermieterin haftet für die im Kraftfahrzeug gelassenen Gegenstände nicht. Für die Art und Weise und Kosten der Rücksendung der im Kraftfahrzeug gelassenen Gegenstände an den Mieter oder den Nutzer ist die gesonderte Vereinbarung der Vertragsparteien maßgebend.
15. Es ist verboten im Kraftfahrzeug zu rauchen, bei Verletzung dieser Bedingung ist der Mieter (bzw. Nutzer) verpflichtet, der Vermieterin die diesbezüglich aufgetauchten Reinigungskosten zu bezahlen.
16. Der Mieter und der Nutzer sind verpflichtet, das Kraftfahrzeug bei Einhaltung der Verkehrsregeln mit der von ihnen erwartbaren größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu fahren. Des Weiteren sind sie verpflichtet, wenn sie das Fahrzeug alleine lassen, entsprechend zu parken bzw. abzuschließen, ferner die Unterlagen des Fahrzeuges unter allen Umständen bei sich zu halten. Der Mieter und der Nutzer sind unter keinen Umständen berechtigt, mehr Personen im Kraftfahrzeug zu befördern als in der Zulassungsbescheinigung zulässig ist. Hat eine Behörde das Kraftfahrzeug im Rahmen einer offiziellen

Maßnahme abgeschleppt, ist der Nutzer bzw. Mieter verpflichtet, den Vermieterin darüber unverzüglich zu informieren; In diesem Fall gehen die aufgetauchten Kosten - einschließlich des Bußgeldes - zu Lasten des Mieters bzw. des Nutzers. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, einzelne seiner Kraftfahrzeuge mit Satellitenschutz auszurüsten. Der Mieter stimmt dem zu, dass die Vermieterin seine personenbezogenen Daten (einschließlich der über den Satellitenschutz erhaltenen Daten) im Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis verwaltet, einschließlich der Herausgabe dieser Daten an eine Behörde oder an ein während der Nutzung des Kraftfahrzeuges zur Verhängung einer Rechtsfolge berechtigtes Rechtssubjekt.

17. Der während der Mietdauer erfolgte Fehler kann ausschließlich in einer auf die Reparatur der Kraftfahrzeuge mit dem Mietwagen identischen Typ spezialisierten Werkstatt, in einem so genannten „Markenservice“ repariert werden; Die Kosten für die Reparatur gehen zu Lasten der Vermieterin, außer wenn der Fehler wegen nicht ordnungsgemäßer Nutzung des Kraftfahrzeuges durch den Mieter (Nutzer) bzw. sonstiger Vertragsverletzung durch den Mieter (Nutzer) zustande gekommen ist. Der Mieter bzw. der Nutzer ist verpflichtet, dem Mieter seinen Serviceanspruch unverzüglich unter der Telefonnummer des Kundendienstes Sixt Assistance anzumelden und die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin zur Durchführung der Reparatur einzuholen, wozu er ausschließlich am von der Vermieterin bestimmten Ort berechtigt ist. Der wegen Versäumung des Anrufs gemäß diesem Punkt entstandene Schaden geht zu Lasten des Mieters.
18. Erfüllt der Mieter aufgrund des Mietvertrags eine seiner unter jedwedem Rechtstitel bestehenden Zahlungspflichten, ist er verpflichtet, nach dem Betrag der auf diese Weise entstandenen Schulden das Doppelte des Leitzinses der Notenbank als Verzugszins zu zahlen. Erfüllt der Mieter seine fälligen Zahlungspflichten innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist auch nicht, ist die Vermieterin berechtigt, die Tatsache der Schulden bekannt zu machen bzw. ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin alle Kosten bezüglich dieser Sache zu erstatten.

VERHALTEN BEI VERKEHRSUNFÄLLEN

19. Nach Unfällen, an denen höchstens zwei Fahrzeuge beteiligt sind, ist der Mieter (Nutzer) verpflichtet, den so genannten Europäischen Unfallbericht vollständig auszufüllen. Nach Unfällen, an denen mehr als zwei Fahrzeuge beteiligt sind oder bei Unfällen mit Personenschäden ist der Mieter (Nutzer) verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu rufen und darüber eine Bescheinigung vom Polizisten einzuholen. Bei Personenschäden verstößt das Verlassen des Unfallortes gegen das Gesetz.
20. Der Mieter bzw. Nutzer ist verpflichtet, den Vermieterin (Kundendienst Sixt Assistance) über den Unfall telefonisch oder auf eine andere geeignete Weise unverzüglich zu informieren. In der Mitteilung ist anzugeben, in welchen technischen Zustand sich das Kraftfahrzeug befindet sowie auf Verlangen der Vermieterin sind die Umstände des Unfalls - mit Angabe der eventuellen Zeugen - detailliert zu beschreiben. Des Weiteren ist der Mieter (Nutzer) verpflichtet, den von der Vermieterin zur Verfügung gestellten, so genannten Schadensbericht und Unfallbericht entsprechend auszufüllen, der Vermieterin die gemäß diesem Punkt auszufüllenden Unterlagen binnen einem Tag nach dem Unfall zuzusenden. Die Vermieterin ist berechtigt, von den persönlichen Dokumenten, Ausweisen eine Kopie zur Abwicklung der Schadensregulierung zu machen, wozu der Mieter bzw. der Nutzer seine Zustimmung vorläufig erteilt.
21. Der Mieter (Nutzer) ist unter keinen Umständen berechtigt, das Kraftfahrzeug, das infolge des Unfalls betriebsunfähig wurde, alleine zu lassen bzw. er hat bei Bedarf für die entsprechende und genügend sichere Verwahrung zu sorgen.
22. Der Mieter (Nutzer) ist verpflichtet, das Kraftfahrzeug der Vermieterin und/oder dem Versicherer zur Verfügung zu stellen, um den Schaden geltend zu machen und/oder die notwendigen Reparaturen durchzuführen.
23. Nach Schadensmeldung verfährt die Vermieterin bei dem betroffenen Versicherer zur Schadensregulierung.
24. Verstößt der Mieter bzw. Nutzer gegen die Vorhergenannten, z. B. er meldet den Unfall verspätet an oder teilt dabei falsche Daten mit, kann er für den infolge des Unfalls entstandenen Schaden bzw. sonstige Folgen zur Verantwortung gezogen werden.

VERHALTEN BEI DIEBSTAHL UND SONSTIGEN SCHADENSFÄLLEN

25. Im Fall des Diebstahls des Kraftfahrzeuges oder seiner Zubehöre ist der Mieter (Nutzer) verpflichtet die Polizei und den Vermieterin darüber unverzüglich zu informieren, eine Anzeige zu erstatten, der

Vermieterin den Schadensbericht, die Zulassungsbescheinigung und Schlüssel des Kraftfahrzeuges zur Verfügung zu stellen.

26. Der Mieter (Nutzer) ist verpflichtet, den Vermieterin über den Schadensfall des Kraftfahrzeuges (einschließlich des Verlustes der Zubehöre) unverzüglich, möglichst schriftlich zu informieren.
27. Der Mieter (Nutzer) ist verpflichtet, den Vermieterin über den Schadensfall, den Fehler der über das Kraftfahrzeug hinaus gemieteten Zubehöre (WIFI, Kindersitz, Navigationsgerät usw.) (einschließlich des Verlustes der Zubehöre) unverzüglich, möglichst schriftlich zu informieren.

DIENSTLEISTUNG ERSATZFAHRZEUG

28. Falls das Kraftfahrzeug auf dem Gebiet Ungarns beschädigt wird und gleichzeitig damit oder infolge eines Schadensfalls betriebsunfähig wird, ist die Vermieterin verpflichtet - dem Mieter aufgrund der mit dem Mieter abgeschlossenen besonderen Vereinbarung unentgeltlich oder gegen Entgelt - in 8 (acht) Stunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Vermieterin haftet beim Fehler weder für den Vermögensschaden noch für die Vermögensverletzung. Bedingungen für die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs
29. Wenn das Kraftfahrzeug außerhalb Ungarns, aber in einem zum Sixt-Netzwerk gehörenden Land im Ausland betriebsunfähig wird, in dem die Vermieterin die Nutzung des Fahrzeuges zugelassen hat, ist die Vermieterin verpflichtet, dem Mieter in 24 (vierundzwanzig) Stunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.
30. Falls das Kraftfahrzeug innerhalb Ungarns aus einem der Vermieterin nicht vorwerfbaren Grund gestohlen wird (die Vorwerfbarkeit gilt nicht als ausgeschlossen, wenn der Mieter der Vermieterin die Zulassungsbescheinigung und sämtliche Autoschlüssel des Fahrzeuges nach dem Diebstahl des Fahrzeuges nicht unverzüglich vorlegt), ist die Vermieterin verpflichtet, dem Mieter in 8 (acht) Stunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.
31. Wenn der Schadensfall durch Eigenverschulden des Mieters (Nutzers) entstanden ist, ist die Vermieterin nach Prüfung aller Umstände des Falls berechtigt, dem Mieter die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges zu verweigern.

HAFTUNG

32. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien haften der Mieter und der Nutzer gesamtschuldnerisch gegenüber der Vermieterin.
33. Der Mieter stimmt mit Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, dass die Vermieterin seine personenbezogene Daten, über die er im Zusammenhang mit dem Mietvertrag Kenntnis erlangt hat, im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen ihnen, zur dessen Erfüllung festhält und verwaltet, einschließlich deren Übergabe an den Eigentümer der Vermieterin, an die Personen, die mit der Vermieterin im Rechtsverhältnis stehen, die eine Werbe- oder Marketingtätigkeit für den Vermietet oder die Geschäftspartner der Vermieterin ausüben.
34. Mit Unterzeichnung des Mietvertrags erklären die Vertragsparteien, dass alle Punkte und Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Webseite www.sixt.hu – mit Zeitstempel versehen – vorläufig zugänglich waren und der Mieter konnte den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Unterzeichnung des Mietvertrags kennen lernen. Der Mieter erklärt, dass er den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Unterzeichnung des Mietvertrags kennen gelernt und angenommen hat. Darüber hinaus erklärt der Mieter, dass die Vermieterin ihn über die Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert hat, die von der gängigen Vertragspraxis, von den Bestimmungen über den Vertrag wesentlich oder von einer von den Parteien angewandten Bedingung abweichen, und er diese Bedingungen mit Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich annimmt.

VERSICHERUNG

35. Der Mieter stimmt zu, dass die Vermieterin berechtigt ist, Dritte als Subunternehmer einzubinden, wenn die Vermieterin seine Pflicht für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges oder die Vermieterin den Anspruch des Mieters an das in der Rechtserklärung über den Abschluss des Mietvertrags festgehaltenen Fahrzeug temporär nicht mit einem von der Vermieterin betriebenen Kraftfahrzeug erfüllt. In diesem Fall sind für die Versicherungsbedingungen des Kraftfahrzeuges die geltenden Versicherungsbedingungen des tatsächlich in Anspruch genommenen Kraftfahrzeuges maßgebend.

36. Der Mietpreis umfasst die Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung. Der Mieter bzw. der Nutzer haftet während der Dauer des Mietverhältnisses für die Beschädigungen des Kraftfahrzeuges bzw. auch für sonstige Schäden, über deren Entstehungsumstände er keine Kenntnis hat (z. B. Beschädigung durch unbekanntem Schädiger). Wenn am Kraftfahrzeug Sachgewalt ausgeübt wird bzw. es auf diese Art und Weise beschädigt wird, ist der Mieter (Nutzer) verpflichtet, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Falls die mit der Vermieterin im Vertragsverhältnis stehende Versicherungsgesellschaft die Erstattung des entstandenen Schadens wegen dem Mieter (Nutzer) vorwerfbarer Unaufklärbarkeit der mit dem während der Mietdauer eingetretenen Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände bzw. wegen eines sonstigen im Interessenkreis des Mieters aufgetauchten Umstandes verweigert, wird die Vermieterin berechtigt, seinen auf diese Weise entstandenen Schaden gegenüber dem Mieter (Nutzer) geltend zu machen. Zwischen den Parteien erfolgt die Abrechnung des gemäß diesem Punkt entstandenen Schadensfalls aufgrund des Schadenskatalogs der Vermieterin. Die Vermieterin informiert den Mieter über die Bedingungen der Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung (insbesondere über die Ausnahmen, Ausschlussgründe und die Mehrkosten) gesondert.

LIMOUSINSERVICE

37. Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei dem von der Vermieterin (in diesem Punkt „Dienstleisterin“) geleisteten Limousinservice („Limousinservice“) unter Berücksichtigung der in diesem Punkt festgehaltenen Abweichungen anzuwenden. Im Rahmen des Limousinservices stehen den Bestellern hochausgebildete, stetig geschulte, Englisch fließend sprechende Chauffeure mit perfektem Look, mit vollständiger Diskretion durch die Bereitstellung von Prämien- und Business-Kraftfahrzeugen für Stadt- und Flughafentransfers, Hochzeiten sowie für längere Geschäfts- oder Familienreisen zur Verfügung. Zum Limousinservice können zusätzliche Bequemlichkeiten bestellt werden, insbesondere ungarisch- und englischsprachige Zeitschriften, Mineralwasser, sonstige Bereitstellungen und WiFi-Verbindung.
38. Die Dienstleisterin ist verpflichtet, die Straßenverkehrsordnung (KRESZ) einzuhalten, so trägt bei einer entgegengesetzten Anweisung des Bestellers der Besteller sämtliche Strafen, Gebühren, Bußgelder oder von der Bezeichnung unabhängig jegliche Zahlungspflichten in Bezug auf seine Anweisung bzw. haftet der Besteller für die (Rechts)Folgen seiner Anweisungen. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Dienstleisterin die Anweisungen, Bitten des Bestellers verweigern kann, die die Personen- und Vermögenssicherheit des Kraftfahrzeuges bzw. der darin Fahrenden gefährden. Die Dienstleisterin kann den Transport des Bestellers bzw. dessen Beifahrers verweigern, falls dessen Verhalten den erwartbaren Normen nicht entspricht (unter übermäßigem Alkoholeinfluss oder Einfluss von anderen Betäubungsmitteln; verschmutzte Bekleidung, Störung oder Verhinderung des Chauffeurs beim Führen des Fahrzeuges).
39. Die Dienstleisterin gewährleistet die fachgerechte Personenbeförderung mit einem technisch einwandfreien Kraftfahrzeug, das die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der einschlägigen Rechtsvorschriften in jeder Hinsicht erfüllt. Die Dienstleisterin stellt dem Besteller während des Services einen Chauffeur ein, der auch für das Sicherheitsgefühl der Mitfahrenden verantwortlich ist. Die Dienstleisterin gewährleistet die entsprechende Schulung der Chauffeure, des Weiteren verpflichtet er sich, Chauffeure mit einer entsprechenden Fachausbildung und Sprachkenntnissen einzustellen.
40. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Dienstleisterin berechtigt ist, zur Erfüllung der Bestellung Subunternehmer in Anspruch zu nehmen.
41. Die Dienstleisterin erklärt, dass er über die entsprechenden/notwendigen Versicherungen (z. B.: Haftpflichtversicherungen, Pflichtversicherungen, Kaskoversicherung) verfügt. Die Dienstleisterin kann aufgrund des Servicevertrages sonstige Gebühren aufzurechnen (z. B. bei einer frühen Abholung), deren Bezahlung der Besteller annimmt.
42. Die Dienstleisterin nimmt keine Verantwortung für die Verspätung, die auf den Straßenverkehr (z. B. Straßensperrung, Stau, Unfall usw.) oder nicht entsprechende Angabe der Adresse durch den Besteller zurückzuführen ist. Die Dienstleisterin nimmt keine Verantwortung an, wenn die Bestellung wegen höherer Gewalt (z. B. Erdbeben, Überschwemmung, Brand, Windsturm, sonstige schwere Unwetter- und Naturkatastrophen, Krieg, Rebellion, Revolution, Ausschreitungen, Bürgerkrieg, Aufstand, Stillstand wegen überregionalen oder großen Streiks usw.) nicht erfüllt werden kann. Die Dienstleisterin behält sich das Recht vor, dem Besteller bei höherer Gewalt ein Kraftfahrzeug mit einer höheren Kategorie zu übergeben (wenn die bestellte Kategorie nicht zur Verfügung steht - z. B. wegen Unfall, eines technischen Fehlers), mit der Voraussetzung, dass in diesem Fall die Gebühr der Dienstleistung aufgrund der Kategorie des ursprünglich bestellten Kraftfahrzeuges festgestellt wird.

43. Die Dienstleisterin ist berechtigt, die finanzielle Einstufung des Bestellers vorläufig durchzuführen und eine mit dem Bestellwert anteilige Kautions vom Besteller zur Deckung der Servicegebühr, sonstigen Gebühren und der eventuellen Schäden einzufordern.
44. Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung spätestens 24 Stunden früher zu widerrufen. Erfolgt die Abbestellung im Vergleich zur Anfahrt des Kraftfahrzeuges innerhalb von 24 Stunden, ist die Dienstleisterin berechtigt, dem Besteller 50 Prozent der aufgrund der bestätigten Bestellung berechneten Servicegebühr und sonstigen Kosten unter dem Rechtstitel Schadensersatz in Rechnung zu stellen.
45. Die Bestimmungen diesem Punkt sind auf den von der Dienstleisterin geleisteten Chauffeurservice („Chauffeurservice“) unter Berücksichtigung der in diesem Punkt festgehaltenen Abweichungen anzuwenden. Der Chauffeurservice stimmt mit den Limousinservice bis auf die folgenden Abweichungen überein:
 - Die Dienstleisterin stellt dem Besteller kein Kraftfahrzeug zur Verfügung.
 - Die Dienstleisterin oder der von ihm eingestellte Chauffeur kann die Beförderung des Bestellers bzw. seines Beifahrers verweigern, wenn sie den Chauffeur beim Führen des Kraftfahrzeuges verhindern oder auf andere Weise stören,
 - Die Dienstleisterin übernimmt keine Verantwortung für den technischen Zustand des vom Besteller zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges, die daraus resultierenden Schäden sowie für die Versicherung des Kraftfahrzeuges (z. B. Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung)
 - Weitere der Bequemlichkeit dienende Zubehöre können nicht bestellt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

46. Der Mietvertrag wurde zwischen dem Mieter und der WALLIS AUTÓKÖLCSÖNZŐ Kereskedelmi és Szolgáltató Korlátolt Felelősségű Társaság (AUTOVERMIETUNG WALLIS Handels- und Dienstleistungs GmbH) (Sitz: 1138 Budapest, Váci út 141. 2. em.; eingetragen beim Hauptstädtischen Gerichtshof als Handelsgericht, Handelsregisternummer: Cg.01-09-699766; Steuernummer: 12712234-2-41) abgeschlossen.
47. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Ziffer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Ziffer bzw. die Gültigkeit des ganzen Vertrags nicht.
48. Falls die Parteien die eventuellen Streitfälle bezüglich dieses Mietvertrags bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schlichten können, vereinbaren die Parteien - in Sachen, die in die Kompetenz des Amtsgerichts fallen - das Bezirksgericht II und III Budapest als ausschließlichen Gerichtsstand, welchen Gerichtsstand die Vertragsparteien individuell vereinbart haben.
49. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist das ungarische Recht maßgebend.
50. Für den Mietvertrag sind für die gesamte Dauer des Mietvertrages die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mietvertrags geltenden und auf der Webseite der Vermieterin veröffentlichten, mit Zeitstempel versehenen Allgemeine Geschäftsbedingungen maßgebend, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.